

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	31.08.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Entscheidung über den Widerspruch des Naturschutzbeirates zur Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG / § 41 LNatSchG für die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Allee „Ahornallee an der Gütersloher Straße (B 61) bei Heidekamp“ (AL-BI-0010)

Betroffene Produktgruppe

11.13.02 Natur und Landschaft

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Landschaftsbeirat, 11.02.2014, TOP 2, Drucksache 6917/2009-2014,
Landschaftsbeirat, 10.11.2015, TOP 2, Drucksache 2252/2014-2020,
Naturschutzbeirat, 19.01.2021, TOP 5, öffentlich, Drucksachennummer 0288/2020-2025,
Naturschutzbeirat, 29.06.2021, TOP 3, öffentlich, Drucksachennummer 1555/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz hält den Widerspruch des Naturschutzbeirates hinsichtlich der Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Ziffer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Allee „Ahornallee an der Gütersloher Straße (B 61) bei Heidekamp“ (AL-BI-0010) für nicht berechtigt.

Begründung:

In der Sitzung am 29.06.2021 wurde der Naturschutzbeirat von der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld zum Antrag des Bauamtes der Stadt Bielefeld auf Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und § 29 BNatSchG für die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Allee „Ahornallee an der Gütersloher Straße (B 61) bei Heidekamp“ (AL-BI-0010) beteiligt und gem. § 75 Abs. 1 LNatSchG um ein Votum gebeten.

Die einfache, zweireihige Allee mit überwiegend offenem Kronendach weist zahlreiche Bestandslücken auf (Anlagen 3 und 4). Den Bäumen ist mit Stammdurchmesser von im Mittel ca. 25 – 45 cm die Wuchsklasse „mittleres Baumholz“ zuzuordnen. Entgegen der im Alleekataster NRW eingetragenen Informationen baut sich die Allee nicht aus Ahornen, sondern aus Linden auf. Das zugrundeliegende Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans I/U 15 „Gewerbegebiet Gütersloher Straße“ an der Gütersloher Straße zwischen A 33 und Kasseler Straße (Anlage 1) liegt im öffentlich-wirtschaftlichen Interesse, da im Geltungsbereich Gewerbebetriebe angesiedelt und damit Arbeitsplätze geschaffen werden sollen. Der in Rede

stehende Teil der Allee ist im Westen des Plangebiets, an einer Hauptverkehrsachse gelegen (Anlage 2). Im Vorfeld der im Bebauungsplanentwurf getroffenen Festsetzungen wurde im Rahmen von Vorplanungen die Möglichkeit unterschiedlicher Erschließungsvarianten geprüft. Unter Einbezug der Bestandssituation und den dadurch vorgegebenen Zwangspunkten (Gütersloher Straße, Pivitsweg, vorhandene Knotenpunkte etc.) wurde festgestellt, dass zur Gewährleistung eines störungsfreien Verkehrsflusses auf der B 61 und der gleichzeitigen Anbindung der Planflächen für den vorhabenbedingt entstehenden Ziel- und Quellverkehr keine realisierbare Alternativerschließung zu der über den Bebauungsplan abgedeckten Variante besteht. Damit ist die anteilige Inanspruchnahme der Allee durch den Ausbau der B 61 in Richtung der Planflächen sowie dem Kreuzungsbereich mit dem Pivitsweg unumgänglich. Entsprechend ist die Überplanung des Alleeteils gerechtfertigt und begründet.

Gemäß § 41 LNatSchG sind, analog zu § 29 BNatSchG, Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung einer Allee führen, verboten. Die Gemeinde kann aber gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG einen Antrag auf Ausnahme oder Befreiung von den Verboten bei der unteren Naturschutzbehörde stellen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Bauamt der Stadt Bielefeld hat als Planungsträger bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld die erforderliche Befreiung für die Fällung von 13 Alleeebäumen beantragt. Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, die naturschutzrechtliche Befreiung als Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes zu erteilen, weil die Planung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, und die Zerstörung durch entsprechende Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann.

Für die durch den Eingriff verursachten Verluste in den Alleebestand sind adäquate Ersatzpflanzungen mit der bestandsprägenden Baumart *Tilia cordata* geplant (Mindestqualität 3 mal verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 20 - 25, durchgängiger Leittrieb). Um den Bestand zu stärken und Lücken in der Allee zu schließen ist es geplant, 26 Ersatzbäume zu pflanzen. Die Baumstandorte werden analog zum Bestand im Straßenraum in einem 5 m breiten Grünstreifen verortet und im Abstand von ca. 15 m zueinander im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt (Anlagen 5 und 6). Die Maßnahme stellt in Anbetracht des Ersatzverhältnisses von 1:2 einen geeigneten gleichwertigen Ersatz im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG für den verloren gehenden Teil der Allee dar.

Der Naturschutzbeirat hat in seiner Sitzung vom 29.06.2021 der beabsichtigten Befreiung gem. § 75 Abs. 1 S. 2 LNatSchG widersprochen. Die Gründe ergeben sich aus dem beigefügten Auszug aus der noch nicht unterzeichneten Niederschrift (Anlage 7).

Da der Naturschutzbeirat der Planung und einer Befreiung widersprochen hat, muss gem. § 75 Abs. 1 LNatSchG die Vertretungskörperschaft der Stadt Bielefeld über den Widerspruch entscheiden. Nach der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bielefeld ist diese Befugnis auf den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz delegiert.

Hält der Ausschuss den Widerspruch des Naturschutzbeirates für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, muss die Obere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von 6 Wochen hierüber entscheiden.

Oberbürgermeister

Pit Clausen

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.